

Personengruppe	Geltende Rechtslage	geplante BMI-Verordnung	Perspektive §§ 24
<b>Im Bundesgebiet aufhältige UKR mit biometrischem Pass</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufenthalt für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen visumfrei möglich</li> <li>- Verlängerung durch ABH als AE um weitere 90 Tage möglich, Art. 20 Abs. 2 SDÜ iVm § 40 AufenthV</li> <li>- nach Ansicht BMI ist Visumverfahrens für erforderliches Visum für AT nicht zumutbar i.S.d. § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels, § 99 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG</li> <li>- BMI VO für drei Monate ohne Zustimmung BRat, Verlängerung mit Zustimmung BRat, § 99 Abs. 4 AufenthG</li> <li>- Vorteil: keine AE durch ABH erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- AE nach § 24 AufenthG nach Ratsbeschluss Massenzustrom RiLi (2001/55/EG) für ein Jahr</li> <li>- Möglichkeit Verlängerung für max. drei Jahre.</li> <li>- Beschäftigungserlaubnis nach § 4a Abs. 2 AufenthG</li> <li>- Leistungen nach AsylbLG (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG)</li> <li>- Erkennungsdienstliche Behandlung nach 49 Abs. 5 Nr. 6 AufenthG</li> </ul>
<b>Aufhältige UKR Staatsangehörige ohne biometrischem Pass</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlängerung Schengen-Visum, Art. 33 Visakodex</li> <li>- Verlängerung AT</li> </ul>	Siehe oben	Siehe oben
<b>Einreisende UKR Staatsangehörige mit biometrischem Pass</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einreise/Durchreise/Aufenthalt für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen visumfrei möglich</li> <li>- Ggf. Verlängerung durch ABH als AE um weitere 90 Tage möglich, Art. 20 Abs. 2 SDÜ iVm § 40 AufenthV, sofern noch kein § 24 vorliegt.</li> </ul>	Siehe oben	Siehe oben
<b>Einreisende UKR Staatsangehörige ohne biometrischen Pass</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- visumpflichtig vor Einreise</li> <li>- BPol: erkennungsdienstliche Behandlung, § 49 Abs. 8 AufenthG</li> <li>- Weiterleitung mit Anlaufbescheinigung an ABH ggf. auch EAE</li> </ul>	Bestimmung in RVO gem. § 99 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG, dass der AT nach der Einreise eingeholt werden kann.	Siehe oben
<b>UKR-Staatsangehörige ohne Reisepass</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pass- oder Passersatzpflicht</li> <li>- visumpflichtig vor Einreise</li> <li>- zweifelsfreie Identitätsfeststellung</li> <li>- Weiterleitung mit Anlaufbescheinigung an ABH ggf. auch EAE</li> <li>- Ausstellung Reiseausweis für Ausländer durch ABH</li> <li>- nach BMI ist Visumverfahrens für erforderliches Visum für AT nicht zumutbar i.S.d. § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG</li> </ul>	Siehe oben	Siehe oben
<b>Einreisende anderweitige Drittstaatsangehörige</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Frage visumbefreiter Drittstaat</li> <li>- Frage anderweitige Regelung (§ 41 AufentV)</li> <li>- Frage visumpflichtiger Drittstaat</li> <li>- Vgl.-bares Verfahren wie oben,</li> </ul>	Siehe oben	Abhängig von Ausgestaltung des o.g. Ratsbeschlusses auch Aufenthaltstitel für anderweitige Drittstaatsangehörige denkbar.

Ergänzende Hinweise:

- Stellung eines Asylantrags ist unbeschadet der hier aufgeführten aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten weiterhin möglich. Bei unbegleiteten Minderjährigen sind die besonderen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorgaben insb. mit Blick auf Unterbringung zu beachten.
- Bei grenzpolizeilichen Kontrollen bei Schleierfahndung an den grenzkontrollfreien Binnengrenzen ist auf eine zweifelsfreie Feststellung der Identität (ggf. Abgleich von Fingerabdrücken) und möglichst umfassende Fahndungsabfragen besonderes Augenmerk zu legen.
- Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei Feststellung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 AufenthG oder präventiv-polizeilicher Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung im SIS unter Berücksichtigung zielstaatsbezogener Hindernisse.